

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen MEDIA NOVA GmbH und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, MEDIA NOVA GmbH hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Alle Vereinbarungen, die zwischen MEDIA NOVA GmbH und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

2. URHEBERSCHUTZ; NUTZUNGSRECHTE; EIGENWERBUNG

- 2.1 Der MEDIA NOVA GmbH erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.
- 2.2 Sämtliche Arbeiten von MEDIA NOVA GmbH, wie insbesondere Entwürfe, Reinzeichnungen und das in Auftrag gegebene Werk insgesamt, sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG), nicht erreicht sind.
- 2.3 Ohne Zustimmung von MEDIA NOVA GmbH dürfen dessen Arbeiten sowie das Werk einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original, noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Vorarbeiten dazu, sind unzulässig.
- 2.4 Die Werke von MEDIA NOVA GmbH dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.
- 2.5 MEDIA NOVA GmbH räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck (Ziffer 2.4) erforderlichen Nutzungsrechte ein. Hierzu wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt, es sei denn, MEDIA NOVA GmbH und der Auftraggeber treffen eine ausdrücklich abweichende Vereinbarung. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars.
- 2.6 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MEDIA NOVA GmbH.

- 2.7 Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, ist MEDIA NOVA GmbH bei der Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, in Veröffentlichungen über das Werk und/oder der öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen und des Werkes als Urheber zu benennen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Urheberbenennung kann MEDIA NOVA GmbH zusätzlich zu dem für die Designleistung geschuldeten Honorar eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des für die Nutzung vereinbarten, mangels einer Vereinbarung des dafür angemessenen und üblichen Honorars verlangen. Hiervon bleibt das Recht von MEDIA NOVA GmbH unberührt, bei einer konkreten Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 2.8 Vorschläge, Weisungen und Anregungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar und begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass Entgegenstehendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 2.9 Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MEDIA NOVA GmbH nicht berechtigt, in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten von MEDIA NOVA GmbH formale Schutzrechte wie z.B. Geschmacksmuster, Marke etc. zur Eintragung anzumelden.
- 2.10 MEDIA NOVA GmbH bleibt berechtigt, die in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werke oder Teile davon, Entwürfe und sonstige Arbeiten für die Eigenwerbung, gleich in welchem Medium (z.B. in einer eigenen Internetpräsenz, Mustermappe etc.) zu nutzen und auf seine Tätigkeit für den Auftraggeber hinzuweisen.

3. HONORARE; FÄLLIGKEIT

- 3.1 Die Anfertigung von Entwürfen ist stets kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 3.2 Die Honorare sind bei Ablieferung des Werkes fällig. Erfolgt die Erstellung und Ablieferung des Werkes in Teilen, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist mit der ersten Teillieferung ein Teilhonorar zu zahlen, das wenigstens die Hälfte des Gesamthonorars beträgt. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann MEDIA NOVA GmbH Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Aufwand verlangen.
- 3.3 Sämtliche Honorare sind Nettobeträge, zahlbar zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne Abzug.

4. ZUSATZLEISTUNGEN; NEBEN- UND REISEKOSTEN

- 4.1 Soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, werden Zusatzleistungen, wie z.B. die Recherche, die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie sonstige Zusatzleistungen (Autorenkorrekturen, Produktionsüberwachung und anderes) nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

- 4.2 Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layout, Satz etc.) sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.3 Der Auftraggeber erstattet MEDIA NOVA GmbH die Kosten und Spesen für Reisen, die nach vorheriger Abstimmung zwecks Durchführung und Erfüllung des Auftrags oder der Nutzung der Werke erforderlich sind.
- 4.4 Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Vorauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

5. FREMDLEISTUNGEN

- 5.1 Die Vergabe von Fremdleistungen, die für die Erfüllung des Auftrags oder die Nutzung der Werke im vertragsgemäßen Umfang erforderlich sind, nimmt MEDIA NOVA GmbH im Namen und für Rechnung des Auftraggebers vor.
- 5.2 Soweit MEDIA NOVA GmbH auf Veranlassung des Auftraggebers im Einzelfall Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, ist der Auftraggeber verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss für die zu erwartenden Kosten zu zahlen. Der Auftraggeber stellt MEDIA NOVA GmbH im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten, insbesondere sämtlichen Kosten, frei, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

6. MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS; GESTALTUNSFREIHEIT; VORLAGEN

- 6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, MEDIA NOVA GmbH alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig und im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Filme, Musikstücke etc. Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe solcher Unterlagen beruhen, hat MEDIA NOVA GmbH nicht zu vertreten.
- 6.2 Der Auftraggeber versichert, zur Nutzung aller Unterlagen, die er MEDIA NOVA GmbH zur Verfügung stellt, berechtigt zu sein. Der Auftraggeber ist ferner allein verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gestellten Unterlagen. Sollte der Auftraggeber nicht zur Nutzung berechtigt sein oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, so stellt der Auftraggeber MEDIA NOVA GmbH im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 6.3 Für MEDIA NOVA GmbH besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. In diesem Umfang sind Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung der Entwürfe und des Werkes ausgeschlossen. Mehrkosten für Änderungen, die der Auftraggeber während oder nach der Produktion veranlasst, trägt der Auftraggeber.

7. DATENLIEFERUNG UND HANDLING

- 7.1 MEDIA NOVA GmbH ist nicht verpflichtet, die Designdaten oder sonstige Daten (z.B. Daten von Inhalten, Screendesigns, Entwürfen usw.) oder Datenträger, die in Erfüllung des Auftrages entstanden sind, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber

die Herausgabe von Daten oder Dateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und vom Auftraggeber zu vergüten.

- 7.2 Stellt MEDIA NOVA GmbH dem Auftraggeber Dateien bzw. Daten zur Verfügung, so dürfen diese nur im vereinbarten Umfang genutzt werden. Modifikationen oder Veränderungen an den Dateien bzw. Daten dürfen nur mit Einwilligung von MEDIA NOVA GmbH vorgenommen werden.
- 7.3 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten trägt, unabhängig vom Übermittlungsweg, der Auftraggeber.
- 7.4 Für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, die bei der Datenübertragung auf das System des Auftraggebers entstehen, haftet MEDIA NOVA GmbH nicht.

8. EIGENTUM UND RÜCKGABEPFLICHT

- 8.1 An allen Entwürfen, Reinzeichnungen und Konzeptionsleistungen sowie etwaigen, zur Verfügung gestellten Daten, gleichgültig ob sie zur Ausführung gelangen oder nicht, werden lediglich Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Originale sind, spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt an MEDIA NOVA GmbH zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 8.2 Die Zu- und Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. MEDIA NOVA GmbH bleibt vorbehalten, darüber hinaus einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- 8.3 Leistungen, Nutzungsrechte und gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der MEDIA NOVA GmbH. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Auftraggeber auf das Eigentum von MEDIA NOVA GmbH hinweisen und die MEDIA NOVA GmbH unverzüglich benachrichtigen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderungen. Die Weiterveräußerung von Waren und Leistungen von MEDIA NOVA GmbH bei noch nicht beglichener Rechnung darf jedoch erfolgen. Die Einnahmen des Auftraggebers aus dem Weiterverkauf von noch nicht bezahlten Waren oder Dienstleistungen müssen bis zur Höhe des Rechnungsbetrags an die MEDIA NOVA GmbH abgetreten werden.

9. KORREKTUR; PRODUKTIDNSÜBERWACHUNG; BELEGMUSTER

- 9.1 Vor Beginn der Vervielfältigung des Werkes (Produktionsbeginn) sind MEDIA NOVA GmbH Korrekturmuster vorzulegen.
- 9.2 Die Produktion wird von MEDIA NOVA GmbH nur überwacht, wenn diese in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber vereinbart ist. Für diesen Fall ist MEDIA NOVA GmbH berechtigt, erforderliche Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen und Weisungen gegenüber den Produktionsfirmen zu geben. MEDIA NOVA GmbH haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nach Maßgabe der Ziffer 10.
- 9.3 Von allen vervielfältigten Werken oder Teilen der Werke oder sonstigen Arbeiten sind MEDIA NOVA GmbH eine angemessene Anzahl einwandfreier Belegexemplare, mindestens

10 Stück unentgeltlich zu überlassen, die MEDIA NOVA GmbH auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

10. GEWÄHRLEISTUNG; HAFTUNG

- 10.1 MEDIA NOVA GmbH haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für welche MEDIA NOVA GmbH auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.
- 10.2 Ansprüche des Auftraggebers gegen MEDIA NOVA GmbH aufgrund einer Pflichtverletzung verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 10.1; für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 10.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel müssen spätestens binnen zwei Wochen nach Ablieferung schriftlich geltend gemacht werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.
- 10.4 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung erfolgt durch den Auftraggeber. Mit der Freigabe übernimmt der Auftraggeber die Haftung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild, Gestaltung und Produkt.
- 10.5 Mit Ausnahme eines möglichen Auswahlverschuldens haftet MEDIA NOVA GmbH nicht für Aufträge für Fremdleistungen, die MEDIA NOVA GmbH an Dritte vergibt.
- 10.6 Sofern MEDIA NOVA GmbH Fremdleistungen auf Veranlassung des Auftraggebers im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, tritt MEDIA NOVA GmbH hiermit sämtliche ihm zustehende Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichterfüllung gegenüber der Fremdfirma an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme der MEDIA NOVA GmbH zunächst, die abgetretenen Ansprüche gegenüber der Fremdfirma durchzusetzen.
- 10.7 MEDIA NOVA GmbH haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Entwürfe oder seiner sonstigen Designarbeiten, die er dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. MEDIA NOVA GmbH ist nicht verpflichtet, Geschmacksmuster-, Marken- oder sonstige Schutzrechtsrecherchen durchzuführen oder zu veranlassen. Diese, sowie eine Überprüfung der Schutzrechtslage werden vom Auftraggeber selbst und auf eigene Kosten veranlasst.
- 10.8 Die MEDIA NOVA GmbH haftet nicht für die rechtliche, insbesondere die urheber-, geschmacksmuster-, wettbewerbs- oder markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung des Werkes oder von Teilen des Werkes oder der Entwürfe. MEDIA NOVA GmbH ist lediglich verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, soweit diese MEDIA NOVA GmbH bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

11. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für beide Parteien ist der Sitz von MEDIA NOVA GmbH.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Gerichtsstand ist der Sitz von MEDIA NOVA GmbH, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Auftraggeber juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. MEDIA NOVA GmbH ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

12.3 Ist eine der Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.